



Nachruf

Am 01. Juli 2017 ist Herr

Max Künzel

(ehem. Kreisrat und Kreisheimatpfleger)

im Alter von 87 Jahren verstorben.

Herr Max Künzel gehörte von 1972 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Der Verstorbene hat sich langjährig, insbesondere im Jugendhilfeausschuss und als stellvertretendes Mitglied im Kreis-
ausschuss und als Verbandsrat der Sparkasse Eichstätt, engagiert.

Für seinen persönlichen Einsatz um den Landkreis Eichstätt und die kommunale Selbstverwaltung wurde Max Künzel 1989 mit der kommunalen Dankurkunde ausgezeichnet.

Seit der Gebietsreform war Max Künzel 34 Jahre lang bis Ende 2010 Kreisheimatpfleger für den Landkreis Eichstätt. Er hat sich dabei insbesondere für die Belange des nordöstlichen Landkreises um Beilngries verdient gemacht. Seine Leidenschaft für die Kunst, Kultur und die Archäologie im Landkreis zeichneten sein ehrenamtliches Engagement besonders aus.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung und sein Engagement in seinen ehrenamtlichen Aufgaben. Er wird im stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 5. Juli 2017

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 120 Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- 121 Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- 122 Satzung des Marktes Pförring über die Zahl, die Herstellung und Ablöse von Garagen u. Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) (Verwaltungsgemeinschaft Pförring)
- 123 Satzung der Gemeinde Mindelstetten über die Zahl und die Herstellung von Garagen u. Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) (Verwaltungsgemeinschaft Pförring)
- 124 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring)
- 125 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Urkunden (Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

120 Öffentliche Ausschreibung VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH c/o Landratsamt
Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
Tel. +49 842170245, Fax: +49 842170229
E-Mail: hochbau-vergabe@lra-ei.bayern.de
Internet: www.staatsanzeiger-eservices.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Vergabenummer: 2016-08-40
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist:
schriftlich beim Landratsamt Eichstätt – Hochbauverwaltung
Zimmer 142, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt
- d) Art der Leistung: Ausführung von Lieferleistungen
Ort der Leistung: 85092 Kösching
Umfang der Leistung:
Gewerk 40 Beschaffung medizintech. Einbauten und Geräte – Funktionsmöbel mit Zubehör
Funktionsmöbel – MT – Stahlblech lackiert oder CNS mit Einbauten
 - 6 x Arbeitstischanl., Stahlbl. lackiert, Hochschr. / Hängeschr. / Unterschr. / Tischp.
 - 2 x Schrankanlagen Stahlblech lackiert, (Hochschrank)
 - 2 x Wandeinbauschränke Stahlblech, lackiert, (Hochschrank)
 - 1 x Arbeitstischanl. CNS, Hochschrank / Hängeschr. / Unterschr. / Tischplatte
 - 1 x Regalanlage Stahlblech lackiert, freistehend
 - 1 x Regalanlage, Stahlblech lackiert, wandmontiertGeräteschienen – wandmontiert – horizontal mit Zubehör
 - ca. 15 lfm. inkl. MontageModuleinbauten (DIN) für Funktionsmöbel – MT – mit Zubehör
 - 35 Einbauten (Seitenwände und Körbe etc.) für HS, OS, US
 - 35 x Rahmen DIN A4 für Inhaltsübersicht
 - 12 x Fachböden
 - 12 Einhängetablets (Auszugsschränke)ZGV – Geräte und Zubehör zur Montage an horizontaler Geräteschiene
 - ca. 20 Positionen allgemeines Schienenzubehör (Katheter-Köcher / Handschuh-Sp. /
 - Monitor-Trä. / Infusionshalter / Gelenkarmleuchten usw.Allgemeine Lose Ausstattung – MT – mit Zubehör
 - ca. 49 Positionen (Liegen, Hocker, Zurreichert., Gerätewagen, Abfallsammler

- e) Aufteilung in Lose: nein
- f) Nebenangebote: nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
Anlieferung: ca. KW 40 / 2017
Ende der Ausführung: ca. KW 42 / 2017
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen:
schriftlich, siehe Adresse c) oder Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de
- i) Ablauf der Angebotsfrist am 26.07.2017 um 11.00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 29.08.2017
- j) Sicherheiten:
Vertragserfüllung: 5 %
Gewährleistung: 3 %
- k) Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen:
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von der elektronischen Vergabeplattform unter: www.staatsanzeiger-eservices.de wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Höhe des Entgelts: 20,40 €
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Bayerische Landesbank München
Verwendungszweck: G2379-5, 2016-08, Klinik Kösching, Entbindung, 40 Funktionsmöbel mit Zubehör
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE84 7005 0000 0004 6597 46
BIC-Code: BYLADEMMXXX
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt h) genannten Stelle angefordert wurden.
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Landratsamt Eichstätt

121 Öffentliche Ausschreibung VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH c/o Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
Tel. +49 842170245, Fax: +49 842170229
E-Mail: hochbau-vergabe@lra-ei.bayern.de
Internet: www.staatsanzeiger-eservices.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Vergabenummer: 2016-08-44
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist:
schriftlich beim Landratsamt Eichstätt – Hochbauverwaltung
Zimmer 142, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt
- d) Art der Leistung: Ausführung von Lieferleistungen
Ort der Leistung: 85092 Kösching
Umfang der Leistung:
Gewerk 44 Beschaffung medizintechn. Einbauten und Geräte – Wärmestrahler mit Zubehör (feste und lose Ausstattung)

- 3 x Wärmestrahler . Infrarot – Wandmontage für Baby-Wickel- und Untersuchungsplätze mit Halterung und Zubehör betriebsfertig montiert (quer oder senkrecht)
- e) Aufteilung in Lose: nein
- f) Nebenangebote: nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
Anlieferung: ca. KW 40 / 2017
Ende der Ausführung: ca. KW 42 / 2017
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen:
schriftlich, siehe Adresse c) oder Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de
- i) Ablauf der Angebotsfrist am 26.07.2017 um 12.10 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 29.08.2017
- j) Sicherheiten:
Vertragserfüllung: 5 %
Gewährleistung: 3 %
- k) Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen:
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von der elektronischen Vergabeplattform unter: www.staatsanzeiger-eservices.de wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Höhe des Entgelts: 11,45 €
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Bayerische Landesbank München
Verwendungszweck: G2379-5, 2016-08, Klinik Kösching, Entbindung, 44 Wärmestrahler mit Zubehör
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE84 7005 0000 0004 6597 46
BIC-Code: BYLADEMMXXX
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt h) genannten Stelle angefordert wurden.
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Landratsamt Eichstätt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Verwaltungsgemeinschaft Pförring

122 Satzung des Marktes Pförring über die Zahl, die Herstellung und Ablöse von Garagen u. Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

Der Markt Pförring erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), folgende

Satzung

über die Zahl, die Herstellung und Ablöse von Garagen u. Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS):

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Marktes Pförring mit seinen Ortsteilen. Sie gilt für Garagen und Stellplätze (Art. 2 Abs. 8 BayBO), deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 3 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 und 2 Satz 1 BayBO bemisst sich nach der Anlage der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) des Bayer. Staatsministeriums des Innern.
- (2) Abweichend hiervon g gelten für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Gebäude mit Wohnungen folgende Festsetzungen:
 1. Einfamilienhäuser
 - 1.1 Einfamilienwohnhäuser: 2,0 Stellplätze
 - 1.2 Einfamilienhäuser
In Doppelhausform
je Doppelhaushälfte: 2,0 Stellplätze
 - 1.3 Einliegerwohnungen
In Einfamilienwohnhäusern: 1,0 Stellplätze
 2. Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Gebäude mit Wohnungen
 - 2.1 Wohnungen mit mehr als 110 m² Wohnfläche: 2,5 Stellplätze je Wohnung
 - 2.2 Wohnungen mit mehr als 50 m² bis 110 m² Wohnfläche: 2,0 Stellplätze je Wohnung
 - 2.3 Wohnungen mit bis zu 50 m² Wohnfläche: 1,0 Stellplätze je Wohnung
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes nach Absatz 2 keine ganzen Stellplätze (z.B. 3,5) so ist auf die nächste volle Stellplatzzahl (z.B. 4) aufzurunden.
- (4) Für alle übrigen Nutzungsbereiche, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, richtet sich der Stellplatzbedarf nach Art. 52 Abs. 2 und 3 BayBO in Verbindung mit den Stellplatzrichtlinien des Bayer. Staatsministeriums in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Werden in bestehenden Gebäuden neue oder weitere Wohneinheiten geschaffen, gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (6) Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen, bezogen auf die verschiedenen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln und zu addieren.
- (7) Die Anzahl der nach vorstehenden Absätzen erforderlichen Garagen- und Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht.
- (8) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Tiefgaragenstellplätze.

§ 3

Herstellung

- (1) Stellplätze und Garagen sind auf dem jeweiligen Baugrundstück, dem die Stellplätze oder Garagen zugeordnet sind, herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in der Nähe des Baugrundstückes, d.h. in einer Entfernung von maximal 100 m, herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Stellplätze oder Garagen außerhalb des Baugrundstückes liegt im Ermessen des Marktgemeinderates und bedarf dessen Genehmigung.
- (2) Die erforderlichen Stellplätze und Garagen sind spätestens bis zur Bezugsfertigkeit der Wohnungen fertigzustellen.

§ 4

Gestaltung von Stellplätzen

- (1) Für Stellplätze ist ein Mindestabstand von 2,00 m im Zufahrtsbereich zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einzuhalten. Für Garagen ist ein Mindestabstand von 3,00 m im Zufahrtsbereich zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einzuhalten.
- (2) Der Stauraum vor Garagen wird nicht auf die Zahl der Stellplätze angerechnet.
- (3) Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollten, um einer Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, versickerungsfähige Befestigungen (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt.

§ 5

Stellplatzablösevertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrages steht im Ermessen des Marktes. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösebetrag beträgt je Stellplatz 5.500,- Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.
- (3) Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen von dieser Satzung im Einvernehmen mit dem Markt Pförring erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung des Marktes Pförring vom 26. August 1993 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Die Satzung ist erstmalig bei Bauvorhaben anzuwenden, die nach Rechtskraft der Satzung eingehen.

Pförring, den 02.06.2017

gez. S a m m i l l e r, 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Pförring

123 Satzung der Gemeinde Mindelstetten über die Zahl und die Herstellung von Garagen u. Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

Die Gemeinde Mindelstetten erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), folgende

Satzung

über die Zahl und die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS):

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich der Gemeinde Mindelstetten mit seinen Ortsteilen. Sie gilt für Garagen und

Stellplätze (Art. 2 Abs. 8 BayBO), deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 3 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze

- (1) Abweichend von den Richtzahlen des Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern mit den dazugehörigen Stellplatzrichtlinien gelten folgende Festsetzungen:
 - 1. Für Gebäude mit einer Wohneinheit sind zwei Stellplätze herzustellen
 - 2. Für Gebäude mit mehreren Wohneinheiten sind je Wohneinheit bis zu einer Nettowohnfläche von 50 m² 1,5 Stellplätze, bei einer Nettowohnfläche von mehr als 50 m² zwei Stellplätze herzustellen.
 - 3. Ergeben sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes keine ganzen Stellplätze (z.B. 3,5) so ist auf die nächste volle Stellplatzzahl (z.B. 4) aufzurunden.
- (2) Für alle übrigen Nutzungsbereiche, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, richtet sich der Stellplatzbedarf nach 47 Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Werden in bestehenden Gebäuden neue oder weitere Wohneinheiten geschaffen, gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen, bezogen auf die verschiedenen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln und zu addieren.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Tiefgaragenstellplätze.

§ 3

Herstellung

- (1) Stellplätze und Garagen sind auf dem jeweiligen Baugrundstück, dem das Wohngebäude zugeordnet ist, herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in der Nähe des Baugrundstückes, d.h. in einer Entfernung von maximal 100 m, herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert. Über eine solche Gestattung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.
- (2) Die erforderlichen Stellplätze und Garagen sind spätestens bis zur Bezugsfertigkeit der Wohnungen fertigzustellen.

§ 4

Gestaltung

- (1) Für Garagen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten.
- (2) Der Stauraum vor Garagen wird nicht auf die Zahl der Stellplätze angerechnet.
- (3) Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollten, um einer Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, versickerungsfähige Befestigungen (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen von dieser Satzung im Einvernehmen mit der Gemeinde Mindelstetten erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung ist erstmalig bei Bauvorhaben anzuwenden, die nach Rechtskraft der Satzung eingehen.

Mindelstetten, 03.05.2017

gez. Alfred P a u l u s , 1. Bürgermeister

Begründung zur Satzung der Gemeinde Mindelstetten über die Zahl und die Herstellung von Garagen u. Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) in der Fassung vom 03. Mai 2017:

Der in Mindelstetten vorhandene Mehrbedarf an Wohnraum, verbunden mit dem Wunsch der Bevölkerung nach maximaler Grundstücksnutzung (Mehrfamilienhäuser) sowie Verdichtung der Bebauung vor allem im Innerortsbereich bringt auch das Problem des „ruhenden Verkehrs“ mit sich.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Raum für die parkende Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück zu sichern. Der öffentlichen Straßenraum ist nicht so konzipiert, dass der private ruhende Verkehr dort abgestellt werden kann und soll. Dies muss auf den jeweiligen Grundstücken erfolgen.

Durch unzureichende Stellplätze auf den Privatgrundstücken wird auf den öffentlichen Verkehrsraum ausgewichen, was wiederum zum Mangel von öffentlichen Stellplätzen z.B. für Besucher führt.

Außerdem kommt es durch das vermehrte Parken auf öffentlichen Straßen zu erheblichen Behinderung des fließenden Verkehrs.

Bei Einfamilienhäusern und Wohnungen über 50 m² ist mit mindestens zwei Fahrzeugen zu rechnen. Mehrfamilien- und Reihenhäuser steigern den Bedarf entsprechend.

Aus diesen Gründen ist der Erlass einer Stellplatzsatzung für die Gemeinde Mindelstetten dringend erforderlich.

Um die Lebensqualität in Mindelstetten dauerhaft zu sichern, werden die geforderten Stellplatzzahlen pro Wohngebäude bzw. Wohneinheit für angemessen erachtet.

Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring

124 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandsatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 08.06.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	983.125,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.229,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,- € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Großmehring, Dieselstr. 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Großmehring, 30.06.2017

Zweckverband INTERPARK

gez. Andrea E r n h o f e r , Verbandsvorsitzende

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt

125 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Urkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller:</u>	<u>Urkundennummer</u>
Alois Guttenberger	3165424973

Ingolstadt, 04.07.2017

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr